

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

29. August 1950.

129/A.B.
zu 136/JAnfragebeantwortung.

Die Anfrage der Abg. Rom und Genossen, betreffend das Verfahren vor den britischen Militärgerichten, beantwortet Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek wie folgt:

Ich habe mit Note vom 13. Juli 1950, JMZI.65.954/50, die Rechtsabteilung der Alliierten Kommission für Österreich, Britisches Element, über den Inhalt der an mich gerichteten Anfrage der Herren Nationalräte Rom und Genossen unterrichtet und das Ersuchen gestellt, im Sinne der Anfrage der Herren Abgeordneten bei künftig durchzuführenden Strafverfahren gegen österreichische Staatsangehörige wegen Verletzung der Interessen der Besatzungsmacht die Grundsätze des österreichischen Verfahrensrechtes nach Möglichkeit zu beachten, sowie mir über den im gegenständlichen Fall zugrundeliegenden Sachverhalt eine Information zu übermitteln.

Nachstehend beehe ich mich, die mir mit Note der Alliierten Kommission für Österreich, Britisches Element, vom 29. Juli 1950, LEG/CB/10.458, zugekommene Stellungnahme in deutscher Übersetzung zur Kenntnis zu bringen:

"Büro des Stellvertretenden Kommissars
Hauptquartier
Alliierte Kommission für Österreich
(Britisches Element)
Britische Truppen in Österreich.

Bezug: LEG/CB/10.458

Gegenstand: Sache Karl Wrischnig und Karl Oberwallner.

An den Herrn Bundesminister,
Bundesministerium für Justiz,

1. Ich wurde vom Britischen Oberstkommandierenden und Hochkommissar beauftragt, den Erhalt Ihres Schreibens vom 13. Juli 1950 zu bestätigen und Sie zu benachrichtigen, dass Karl Wrischnig und Karl Oberwallner nach dem Verfahren für britische Militärgerichte vor Gericht gestellt wurden, welches im vollsten Masse den Schutz der angeklagten Personen vorsieht und ihnen tatsächlich ausgedehntere Rechte gewährt, als sie nach dem österreichischen Verfahren geniessen.

2. Ich habe Sie zu benachrichtigen, dass für eine Andeutung, dass einer der beiden Männer an der Aussage gehindert worden war, keine Grundlage besteht. Der Angeklagte Wrischnig hat tatsächlich ausgesagt und hatte jede Möglichkeit, seine Darstellung der Affaire dem Richter vorzutragen, während

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 29. August 1950.

der Angeklagte Oberwallner, obwohl er von seinem Recht hiezu belehrt wurde, die eidliche Aussage oder die Abgabe irgend einer Erklärung vor Gericht verweigert hat.

3. Sie wissen zweifelsohne bereits, dass der Oberstkommandierende und Hochkommissar das Verfahren gegen beide Männer überprüft und die von den Männern und ihren Angehörigen an ihn gerichteten Bittgesuche in Rechnung gezogen hat, welche die Gerechtigkeit und Schuldigerklärung nicht bestritten, sondern bloss um Milde (Gnade) ersuchten.

4. Mit Rücksicht auf die schwierigen Familienverhältnisse, die diese Männer in den Bittgesuchen anführten und auf ihre bisherigen guten Führungsberichte hat der Britische Hochkommissar 15 Monate der in jedem Falle auferlegten Gefängniszeit ausgesetzt, vorausgesetzt, dass diese Männer auf die Dauer von zwei Jahren ein gutes Betragen an den Tag legen.

gez. C.L.P. Gilshenan
Stellvertr. Kommissar."